

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 38	Ausgegeben in Lüdenscheid am 19.09.2018	Jahrgang 2018
--------	---	---------------

## Inhaltsverzeichnis

19.09.2018	Märkischer Kreis	Antrag der Firma Thiele GmbH & Co. KG, Werkstraße 3, 58640 Iserlohn, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Hammeranlage gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (- BImSchG -).....644
13.09.2018	Märkischer Kreis	Externe Notfallpläne für die Fa. Chemie Ewald Rostek GmbH Oberflächentechnik, Max-Eyth-Str. 2 – 6 in Menden.....645
13.09.2018	Stadt Meinerzhagen	Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Meinerzhagen am 24.09.2018.....646
11.09.2018	Stadt Lüdenscheid	Anmeldung zu den Grundschulen (Schulanfänger) für das Schuljahr 2019/2020.....648
12.09.2018	Stadt Lüdenscheid	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 567 „Schulzentrum Staberg“, 1. Änderung.....649
13.09.2018	Stadt Plettenberg	11. Änderung des Flächennutzungsplanes Hier: Feststellungsbeschluss und Genehmigung.....651
13.09.2018	Stadt Plettenberg	Bebauungsplan Nr. 640.1 – Grafweg, 1. Änderung Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.....653
06.09.2018	Stadt Kierspe	Tagesordnung zur 24. Sitzung des Rates am 25.09.2018.....655
13.09.2018	Stadt Menden (Sauerland)	Tagesordnung zur Sitzung des Rates am 25.09.2018.....656
18.09.2018	Stadt Hemer	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags im Jahr 2018 vom 18.09.2018.....659

**Bekanntmachung**

**Antrag der Firma Thiele GmbH & Co. KG, Werkstraße 3, 58640 Iserlohn, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Hammeranlage gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (- BImSchG -)**

Az.: 32.30.11-962.0016/17/3.11.2

Die Firma Thiele GmbH & Co. KG, Werkstraße 3, 58640 Iserlohn, beantragt die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Hammeranlage für die auf ihrem Grundstück in 58640 Iserlohn, Gemarkung Hennen, Flur 28/29, Flurstück 208, betriebene Metallbe- und verarbeitung.

Das beantragte Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Schabottenhammers mit einer Schlagenergie von 160 kJ, einer Induktionsanlage mit 2.000 kW Leistungsaufnahme, zwei Robotern, einer Abkratpresse 1000 t, einer Reckpresse 400 t sowie zwei Zuführungen für Material.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterung und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 29.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773).

Gemäß Nr. 3.11.2 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), ist für die beantragte Hammeranlage ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Das Vorhaben ist gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt zu machen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen öffentlich aus

**in der Zeit vom 19.09.2018 bis einschließlich 02.11.2018**

beim Landrat des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 507B und bei der Stadt Iserlohn, Bauaufsicht und Denkmal-

pflage, Werner-Jacobi-Platz 12, Zimmer 114, 1. Etage und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom 19.09.2018 bis einschließlich 02.11.2018 schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen, vorzubringen. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergeleitet. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angabe nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet dann, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der eventuelle Erörterungstermin findet statt am 14.11.2018 um 10.00 Uhr im Ratssaal der Stadt Iserlohn, Schillerplatz 6, 58636 Iserlohn und kann, falls erforderlich, fortgesetzt werden. Sofern kein Erörterungstermin stattfindet, wird dieses öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Ein Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben.

Eine besondere Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und über die gemachten Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Hämmer gehören weiterhin zu den unter 3.10.1 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370,

3376) genannten Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder Fallwerken bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes 20 kJ oder mehr beträgt.

Somit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der überschlägigen Prüfung der Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lüdenscheid, den 19.09.2018

Märkischer Kreis  
Der Landrat  
Im Auftrag

Gez. Tüch

2. **Kreishaus Lüdenscheid**, Heedfelder Str. 45,  
58509 Lüdenscheid  
**Zimmer 305**  
während der öffentlichen Sprechzeiten

**Dauer:** 01.10. – 31.10.2018

Während der Auslegungsfrist können auch Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Lüdenscheid, 13.09.2018

Märkischer Kreis  
Der Landrat:  
i.A.

gez.: Mühlenkamp



#### **Bekanntmachung des Märkischen Kreises**

Gemäß § 30 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 10 der Störfallverordnung in der jeweils gültigen Fassung hat der Märkische Kreis als zuständige Gefahrenabwehrbehörde für Störfallbetriebe mit erweiterten Pflichten **externe Notfallpläne** zu erstellen. Diese Pläne sind in Abständen von höchstens drei Jahren zu überprüfen, erproben und zu überarbeiten.

Für folgenden Betrieb wird der entsprechend überarbeitete externe Notfallplan ausgelegt:

- Fa. Chemie Ewald Rostek GmbH  
Oberflächentechnik, Max-Eyth-Str. 2 – 6,  
Menden

**Orte** der Auslegung:

1. **Stadt Menden**, Neumarkt 5, Menden  
**Zimmer 205**,  
während der öffentlichen Sprechzeiten,



13.09.2018

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Meinerzhagen**

Am 24.09.2018, 17:00 Uhr, findet in den Sitzungsräumen 1 - 3 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, eine Sitzung des Rates statt, zu der jedermann Zutritt hat.

**P r o g r a m m**

A) Stunde der Öffentlichkeit

B) Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Sitzungsniederschrift Nr. 30 vom 04.06.2018
2. Sitzungsniederschrift Nr. 31 vom 09.07.2018
3. Weiterführung der Förderung für den Stadtmarketingverein Meinerzhagen e.V.
4. Bebauungsplan Nr. 75 „Hauptstraße/untere Kirchstraße“  
hier: A) Prüfung der und Entscheidung über die von Behörden/Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs vorgelegten Stellungnahmen (Abwägung)  
B) Satzungsbeschluss
5. REGIONALE 2013-Projekt „Oben an der Volme“ – Innenstadt Meinerzhagen; Programm „Urbanität“  
hier: Beschluss über das Beleuchtungskonzept für die Innenstadt („Lichtmasterplan“)
6. Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses über die Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2018 für die Investitionsmaßnahmen „Kanalneubau Zum Eickenhahn / Unterm Hestenberg 1. BA“ (I 53801802) und „Straßenbau Zum Eickenhahn / Beethovenstraße“ (I54101764)
7. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Meinerzhagen
8. Bekanntgaben und Anfragen

C) Stunde der Öffentlichkeit

D) Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

9. Sitzungsniederschrift Nr. 30 vom 04.06.2018
10. Sitzungsniederschrift Nr. 31 vom 09.07.2018
11. Personalangelegenheit
12. Bekanntgaben und Anfragen

Diese Bekanntmachung kann auch unter [www.meinerzhagen.de](http://www.meinerzhagen.de) eingesehen werden.

Meinerzhagen, 13.09.2018

Gez.  
Nesselrath

**Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid**

**Anmeldung  
zu den Grundschulen (Schulanfänger)  
für das Schuljahr 2019/2020**

Für die Grundschulen der Stadt Lüdenscheid sind folgende Anmeldetermine vorgesehen:

**Montag, 08.10.2018 bis Donnerstag, 15.11.2018**

Die Erziehungsberechtigten werden von den Grundschulen schriftlich eingeladen.

Am 01. August 2019 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum Beginn des 30.09.2019 das 6. Lebensjahr vollendet und im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Neben den Kindern, die im kommenden Jahr schulpflichtig werden und in den zuständigen Grundschulen anzumelden sind, müssen auch die bisher vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder erneut angemeldet werden.

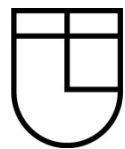
Kinder, die nach dem 30.09.2019 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. Die Anmeldung dieser Kinder in der Schule gilt als Antrag.

Nähere Einzelheiten werden den Erziehungsberechtigten direkt mitgeteilt. Sollte eine schriftliche Mitteilung nicht bis zum 25.10.2018 zugegangen sein oder sollten sonstige Unklarheiten bestehen, steht das Sekretariat der zuständigen Schule oder der Fachdienst Schule und Sport der Stadt Lüdenscheid (Telefon: 17 14 31) für Auskünfte zur Verfügung.

Lüdenscheid, den 11.09.2018

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Dr. Karl Heinz Blasweiler  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Rathaus & Bürger/ Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



## Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

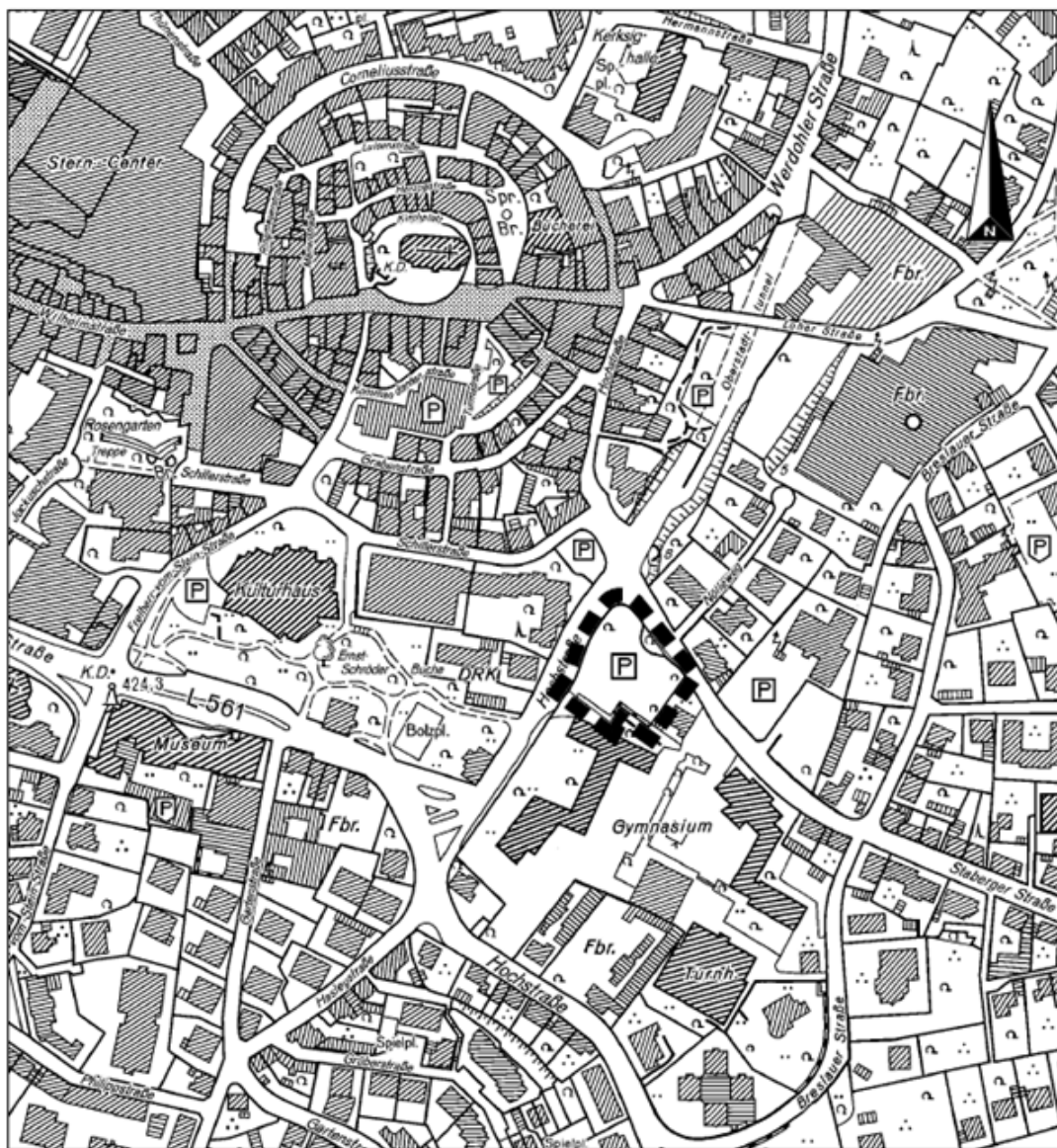
### Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 567 „Schulzentrum Staberg“, 1. Änderung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.09.2018 die öffentliche Auslegung wie folgt beschlossen:

#### **Beschluss:**

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 567 „Schulzentrum Staberg“, 1. Änderung einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes und der wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen, falls diese der Gemeinde vorliegen, für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist, öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und parallel zu beteiligen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 567 ist nachstehend skizziert:



## Anlass und Ziel der Bebauungsplanänderung

Das denkmalgeschützte Gebäude der jetzigen Musikschule kann den tatsächlichen Raumbedarf nicht mehr abdecken. Die baulichen Defizite hinsichtlich Schallschutz, Raumzuschnitt und Raumvolumen der Unterrichtsräume können aufgrund der Baukonstruktion als ehemaliges Bürogebäude (alte historische Hauptpost) und aufgrund der Auflagen des Denkmalschutzes nicht zufrieden stellend behoben werden. Im Rahmen des „IHK Altstadt Lüdenscheid“ wurde daher für die Musikschule die Errichtung eines Neubaus vorgesehen. Als Standort für den Neubau ist eine Parkplatzfläche im Umfeld der beiden Gymnasien am Schulzentrum Staberger Straße / Ecke Hochstraße geplant. Der Standort im unmittelbaren Umfeld der dortigen Schulen ist besonders geeignet, da dort Synergieeffekte zwischen dem allgemeinen Schulunterricht und der Musikschule realisiert werden können.

Durch die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 567 „Schulzentrum Staberg“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Musikschul-Neubaus geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 567 „Schulzentrum Staberg“, 1. Änderung einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes und der wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen, falls diese der Gemeinde vorliegen, hängen in der Zeit **vom 27.09.2018 bis einschließlich 29.10.2018** täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Stadtplanung und Geoinformation, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 534 und 537, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Die folgenden, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und die folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Begründung zum Bebauungsplan, in der die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargelegt werden.
- Umweltprüfung / Umweltbericht mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter und mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung sowie artenschutzrechtliche Vorprüfung im Rahmen des Umweltberichtes, in der die Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten wie Säugetiere, Vogelarten, Reptilien und Amphibien durch das Bauvorhaben und mögliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen untersucht wurden.

Nach den Ergebnissen des Umweltberichtes werden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Luft und Klima, auf die Bodenqualität, auf die Kultur- und sonstigen Sachgüter, auf die forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nutzungen sowie auf die Jagd und Fischerei als sehr gering bewertet. Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, ökologische Vielfalt, Landschaft, Boden, Wasser werden insgesamt als gering bezeichnet. Gleiches gilt für die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Schutzgütern, die der Umweltbericht ebenfalls als gering wertet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 567 „Schulzentrum Staberg“, 1. Änderung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vorher beanstandet oder



- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 12.09.2018

Der Bürgermeister  
In Vertretung:  
Dr. Karl Heinz Blasweiler  
Erster Beigeordneter  
Stadtkämmerer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Stadtentwicklung & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Bebauungspläne / Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.



**Bekanntmachung**  
**der Stadt Plettenberg**

**11. Änderung des Flächennutzungsplanes**

hier: Feststellungsbeschluss sowie Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes

**I.**

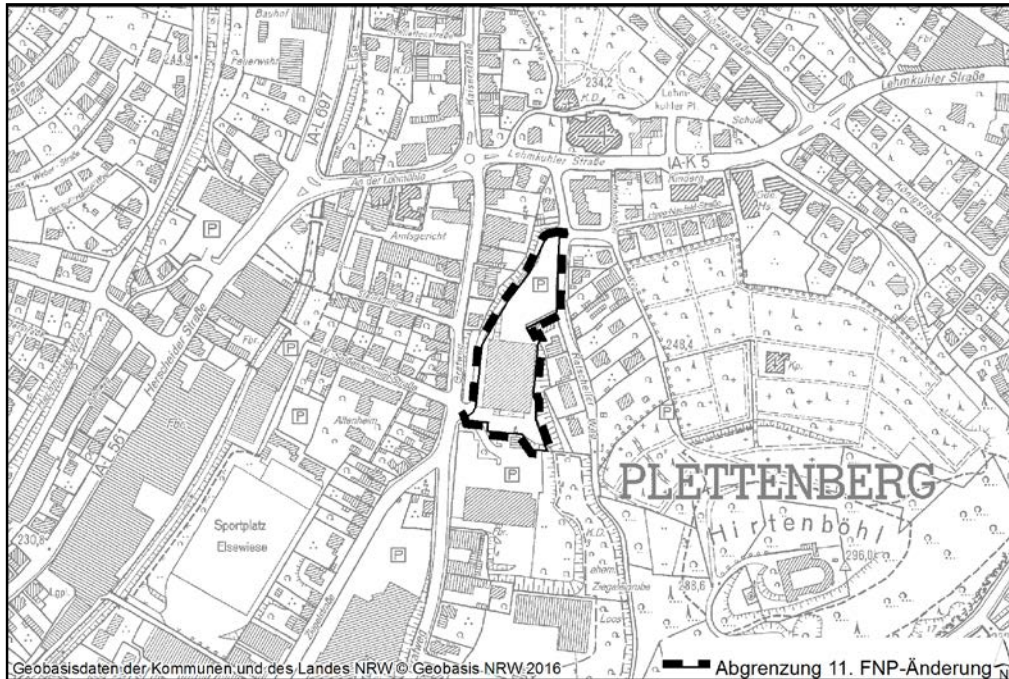
Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung am 04.09.2018 den Feststellungsbeschluss vom 04.07.2018 über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 6 BauGB sowie § 41 Abs. 1 f GO NRW aufgehoben.

Die zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes während der Planauslegung eingegangenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Behörden (§ 3 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB) – insbesondere, die der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer vom 19.06.2018 – wurden entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung erneut abgewogen.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 04.09.2018, in der Sitzung des Rates der Stadt Plettenberg, gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 41 Abs. 1 f. GO NRW erneut festgestellt.

Der rechtswirksame FNP vom 23.06.2006 stellte für den Bereich dieser Bebauungsplanänderung Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Spezifizierung SO3 – großflächiger Einzelhandel, Getränkemarkt max. Gesamtverkaufsfläche 1.100 m<sup>2</sup> - dar. Die Darstellung im Flächennutzungsplan widersprach dem Vorhaben der zusätzlichen Zulassung eines nicht großflächigen Einzelhandelsbetriebes - Sonderpostenmarkt - mit einer Verkaufsfläche von 799 m<sup>2</sup>, weil die Flächenbegrenzung auf 1.100 m<sup>2</sup> summarisch auf sämtliche Einzelhandelsflächen des SO3-Gebietes zu beziehen ist. Der Flächennutzungsplan wurde in einem regulären Verfahren mit Umweltprüfung geändert.

Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden nicht maßstäblichen Übersichtsplan zu entnehmen:



Die Bezirksregierung in Arnsberg hat mit Verfügung vom 10. September 2018, Az.: 35.2.1-1.4-MK-6/18, für die 11. Änderung folgende Genehmigung erteilt:

### Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Plettenberg am 04.09.2018 beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Arnsberg, den 10. September 2018  
 Bezirksregierung Arnsberg  
 35.2.1-1.4-MK-6/18  
 Im Auftrag  
 gez. Steimann-Menne

### II.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Feststellungsbeschluss vom 04.09.2018 sowie die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Begründung und Zusammenfassender Erklärung im Internet auf der Homepage [www.stadtplanung-plettenberg.de](http://www.stadtplanung-plettenberg.de) einzusehen und wird ab sofort im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, während folgender Zeiten zu jedermann Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von:	08:00 bis 12:00 Uhr,
montags bis mittwochs von:	14:00 bis 16:00 Uhr,
donnerstags von:	14:00 bis 17:00 Uhr.

Auf Verlangen wird über deren Inhalte Auskunft erteilt. Mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises – Amtsblatt des Märkischen Kreises – tritt die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Plettenberg in Kraft.

### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Plettenberg, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, Grünestraße 12 beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht inner-

halb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 (Zusammenstellung des Abwägungsmaterials), 2 (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und 3 (Begründung einschl. Umweltbericht) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gem. § 214 Abs. 2 BauGB und der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Stadt Plettenberg, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht.
3. Ebenso kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, den 13.09.2018

Der Bürgermeister

gez. Schulte



**Bekanntmachung**  
**der Stadt Plettenberg**

**Bebauungsplan Nr. 640.1 – Grafweg, 1. Änderung**  
**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

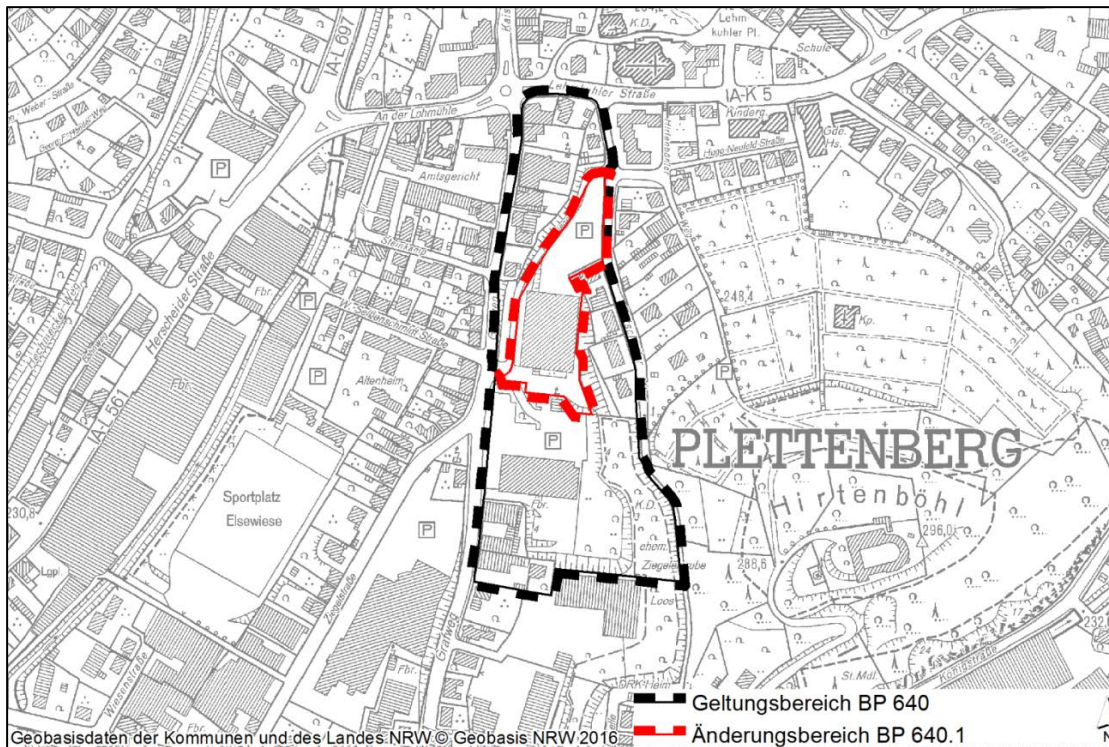
**I.**

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung am 27.02.2018 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB für den Bebauungsplan Nr. 640.1 – Grafweg, 1. Änderung – gefasst und beschlossen, diesen zum Zwecke der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und überdies die durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) zu beteiligen.

Wesentliches Planungsziel des Änderungsverfahrens ist es, die zulässigen Nutzungen des sonstigen Sondergebietes SO3 – großflächiger Einzelhandel – im Bereich Alte Ziegelei dahingehend zu erweitern, dass ein Sonderpostenmarkt auf der oberen Ebene des Gebäudes zugelassen werden kann. Mit Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Sonderpostenmarkt soll ein dauerhafter Leerstand beseitigt und somit eine städtebauliche Problemlage aufgelöst werden.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit Entwurfsbegründung ist in der Zeit vom 22.03.2018 bis einschließlich 23.04.2018 erfolgt. Die von der Planung berührten Behörden und TÖB sowie Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 14.03.2018 hierüber benachrichtigt worden und um Stellungnahme zur Planung innerhalb des Auslegungszeitraumes gebeten worden. Die zum Bebauungsplan Nr. 640.1 – Grafweg, 1. Änderung – während der Planauslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange und Behörden wurden entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung abgewogen.

Der Rat der Stadt Plettenberg hat am 04.07.2018 den Bebauungsplan Nr. 640.1 – Grafweg, 1. Änderung – einschließlich der Begründung mit Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie §§ 7 und 41 f) GO NRW als Satzung beschlossen. Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes rechtskräftig. Der Geltungsbereich ist dem nachfolgenden nicht maßstäblichen Übersichtsplan zu entnehmen:



Der Bebauungsplan Nr. 640.1 – Grafweg, 1. Änderung – und die zugehörige Begründung sowie deren Anlagen sind im Internet auf der Homepage [www.stadtplanung-plettenberg.de](http://www.stadtplanung-plettenberg.de) einzusehen und werden ab sofort im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

montags bis freitags von:	08:00 bis 12:00 Uhr,
montags bis mittwochs von:	14:00 bis 16:00 Uhr,
donnerstags von:	14:00 bis 17:00 Uhr.

Auf Verlangen wird über deren Inhalte Auskunft erteilt.

**Hinweise:**

4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Plettenberg, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, Grünestraße 12 beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
5. Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 (Zusammenstellung des Abwägungsmaterials), 2 (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und 3 (Begründung einschl. Umweltbericht) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gem. § 214 Abs. 2 BauGB und der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Stadt Plettenberg, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht.
6. Ebenso kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - f) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



## II.

### Bekanntmachungsanordnung:

**Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 640.1 – Grafweg, 1. Änderung – sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.**

Plettenberg, den 13.09.2018

Der Bürgermeister  
gez. Schulte



### Bekanntmachung

#### 24. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe

Am 25.09.2018, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Kierspe, Springerweg 21, Kierspe, die 24. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe statt.

#### Tagesordnung:

##### 1. Öffentlicher Teil

- |         |   |        |
|---------|---|--------|
| 1.1.    | Erste Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde  |        |
| 1.2.    | Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen  |        |
| 1.3.    | Antrag der SPD-Fraktion, eingegangen am 05.06.2018;<br>Öffnung des Kanalanschlusszwangs für unbelastetes Niederschlagswasser        | 612/10 |
| 1.4.    | Umbesetzung von Ausschüssen   | 619/10 |
| 1.5.    | Jahresabschluss 2017 der Bäderbetrieb Kierspe GmbH  | 621/10 |
| 1.6.    | Jahresabschluss 2017 der Kindergarten Bau- und Bewirtschaftungs GmbH, Kierspe   | 625/10 |
| 1.7.    | Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Bestätigungsvermerk   | 623/10 |
| 1.8.    | Entwurf des Gesamtabschlusses der Stadt Kierspe zum 31.12.2017  | 622/10 |
| 1.9.    | Ermächtigungsübertragung 2017 gem. § 22 Abs. 1, 2 und 3 GemHVO  | 626/10 |
| 1.10.   | Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2019;<br>Einbringung gem. § 80 Abs. 2 GO NRW | 624/10 |
| 1.11.   | Bebauungsplan Nr. 0266/6 -31- „Heideweg“;<br>Einleitungsbeschluss zur Aufhebung   | 578/10 |
| 1.12.   | Windfuhr 50 - Aufstellung einer Satzung nach § 34 BauGB   | 628/10 |
| 1.13.   | Städtebauliche Rahmenplanung Rönsahl  | 629/10 |
| 1.14.   | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 "Wohngebäude Kiersperhagen" gem. § 12 BauGB  | 637/10 |
| 1.15.   | Mitteilungen  |        |
| 1.15.1. | Mitteilung des Bürgermeisters;  | 102/10 |

- 1.16. Anfragen
- 1.17. Zweite Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde

## **2. Nichtöffentlicher Teil**

- 2.1. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 2.2. Grundstücksangelegenheiten
- 2.3. Mitteilungen
- 2.4. Anfragen
- 2.5. Aufhebung der Schweigepflicht

Kierspe, 06.09.2018

Frank Emde  
Bürgermeister

### **Wichtiger Hinweis:**

**Im Rahmen der Deckenerneuerung 2018 werden vom 29. August 2018 bis zum 28. September 2018 im Bereich Thingslindestraße / Springerweg Deckenerneuerungsarbeiten unter Vollsperrung durchgeführt.**

**Im 1. Bauabschnitt (ab 29.08.2018) kann die Zufahrt zu den Parkplätzen des Rathauses oberhalb des Hauses Thingslindestraße 27/29 erfolgen.**

**Das Rathaus ist außerdem fußläufig jederzeit erreichbar. Der Fußgängerverkehr wird mit entsprechender Beschilderung und Absperrschranken an der Baustelle vorbei geführt.**

**Daran schließt sich der 2. Bauabschnitt an, bei dem die Thingslindestraße oberhalb der Zufahrt zum Rewe-Markt bis unterhalb der Einfahrt Bordinghauser Weg gesperrt wird.**

**Die Zufahrt zum Rathaus kann über den Glockenweg erfolgen.**

**Nähere Hinweise über [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de)/ Wirtschaft & Arbeit/ Baustellen und Vollsperrungen.**

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



**Am Dienstag, 25.09.2018, findet um 17.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Neumarkt 5, 58706 Menden, eine Ratssitzung mit folgender Tagesordnung statt:**

### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Fragestunde für Einwohner
2. Kenntnisgabe eingegangener Anträge
  - 2.1. Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge)
  - 2.2. Anträge der Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Fraktionen
  - 2.3. Sonstige Anträge im Zuständigkeitsbereich des Rates und seiner Ausschüsse
3. Überweisung oder unmittelbare Beratung von Anträgen der Fraktionen und Rats- und Ausschussmitglieder sowie sonstigen Anträgen im Zuständigkeitsbereich des Rates

- 3.1. Antrag auf Fortführung der Planung „Bau der Nordtangente“, B-Plan Nr. 135
  - Antrag des RM Eugen Heinrich, Antrag vom 17.07.2018
- 3.2. Antrag auf Einrichtung eines Kreisverkehrs im Kurvenbereich Hönnenwerth/Schmöle Allee/Einmündung Carl-Benz-Straße
  - Antrag des RM Eugen Heinrich, Antrag vom 24.07.2018
- 3.3. Antrag auf Ausgabe von Organspendeausweisen und von Material zur Knochenmarktypisierung im Bürgerbüro der Stadt Menden
  - Antrag der CDU-Fraktion, Herr Matthias Eggers, Antrag vom 24.07.2018
  - 3.3.1 Antrag auf Ausgabe von Organspendeausweisen im Bürgerbüro der Stadt Menden
    - Antrag des SPD Ortsvereins Menden, Herr Sebastian Meisterjahn, Antrag vom 23.07.2018
- 3.4. Anträge zur Ermäßigung für Schwerbehinderte mit einem GdB ohne Einkommensnachweis
  - Antrag der CDU-Fraktion, Herr Matthias Eggers, Antrag vom 24.07.2018
  - 3.4.1 Antrag auf Eintrittsermäßigungen im Hallenbad für Schwerbehinderte ab 70% GdB ohne Einkommensnachweis
    - Antrag der CDU-Fraktion, Herr Bernd Haldorn, Antrag vom 31.07.2018, eingegangen am 01.08.2018
  - 3.4.2 Antrag auf Ermäßigung der Gebühren für städt. Einrichtungen in Höhe von 50% sowie Ermäßigung für Inhaber von Schwerbehindertenausweisen ab GdB 70% ohne Einkommensnachweis
    - Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Herr Peter Köhler, Antrag vom 11.09.2018
  - 3.4.3 Antrag auf Ermäßigung für Schwerbehinderte ohne Einkommensnachweis
    - Antrag des SPD Ortsvereins Menden, Herr Mirko Kruschinski, Antrag vom 31.07.2018
- 3.5. Anträge zum Nordwallcenter
  - 3.5.1 Antrag auf neue Verhandlungen mit der ITG bezüglich Nordwall / Gartenstraße
    - Antrag der CDU-Fraktion, Herr Bernd Haldorn, Herr Hubert Schulte, Herr Sebastian Schmidt, Antrag vom 31.08.2018, eingegangen am 01.09.2018
  - 3.5.2 Antrag auf Beschlussfassung zum Nordwallcenter und Bildung eines Arbeitskreises zum Nordwallcenter
    - Antrag der FDP-Fraktion, Herr Stefan Weige, Antrag vom 13.09.2018
- 3.6. Antrag auf Begründung der nichtöffentlichen Behandlung von Tagesordnungspunkten durch die Verwaltung
  - Antrag der FDP-Fraktion, Herr Stefan Weige, Antrag vom 05.09.2018
- 4. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW
  - Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in Bereichen Sport, Jugend und Kultur“
- 5. „Verleihung Heimatpreis“
  - Antrag der CDU-Fraktion vom 17.08.2018 auf Aufnahme auf die Tagesordnung
- 6. Antrag auf Übernahme der Kosten für die Mitgliedschaft in einem eingetragenen Verein für ein Jahr für die Kinder ab 1. Schuljahr
- 7. Kinder- und Jugendförderplan 2018, abschließende Entwurfsfassung
- 8. Partizipation auf Spielplätzen
- 9. Rahmenvereinbarung zur Beteiligung des Katholischen Vereins für soziale Dienste in Menden bei der Förderung von Kindern in der Tagespflege nach § 23 SGB VIII
  - Vergütungsvereinbarung und Zielvereinbarungen 2018
- 10. Fortführung der erweiterten Öffnungszeiten in der Kita Zeisigstraße ab 01.08.2019 und Ausbau der Randzeitenbetreuung in Kindertageseinrichtungen
  - Beschluss über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- 11. Regionale 2025
- 12. Betonsanierung in der Tiefgarage des Rathauses – Ausschreibung der Ingenieurleistungen

13. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Menden (Sauerland)
14. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 188/I Balver Straße – nördlich der ehemaligen Fa. HDE – Teilbereich Süd“
  - Abwägung über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Anregungen
  - Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
15. 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) Bereich Hüingsen, westlich der Bahnlinie
  - Beschluss über die Abwägung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
  - Beschluss über die Abwägung der Stellungnahme aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
  - Feststellungsbeschluss
16. Umlegung nach §§ 45 ff. BauGB als mögliches Instrument für die Baulandentwicklung
  - Beschluss über die Anwendung der Umlegung nach §§ 45 ff. BauGB in Menden
17. Willensbildung zur Gesellschafterversammlung gemäß § 113 GO NRW, hier:
  - Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft mit der Stadt Balve mit der Bezeichnung „Stadtwerke Balve GmbH, Vertriebs- und Servicegesellschaft“
18. Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Menden GmbH gem. § 113 Go NRW
  - 18.1. hier:
    - a. Feststellung des Jahresabschlusses 2017
    - b. Verwendung des Jahresüberschusses 2017
  - 18.2. hier:
    - Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2017
  - 18.3. hier:
    - Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2018
  - 18.4. hier:
    - Nachtrag Investitionsplan 2018 und Finanzplan 2018
  - 18.5. hier:
    - Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Menden GmbH
19. Antrag der FDP-Fraktion auf Kenntnissgabe des Berichts der Bezirksregierung „Brandschutz Gymnasium an der Hönne“ an die Ratsmitglieder
20. Gesamtabschluss (Entwurf) und Beteiligungsbericht 2014 der Stadt Menden (Sauerland)
21. Anpassung der Dienstanweisung f. Handvorschüsse und Geldannahmestellen
22. Haushaltsausführung im I. Halbjahr 2018
  - Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 GO NRW
23. Ausschussumbesetzung und Vertreterbestellungen
  - 23.1. Bestellung neuer stimmberechtigter Mitglieder für den KJHA
  - 23.2. Antrag der Fraktion Die Linke auf Bestellung eines zusätzlichen stellv. Mitglieds (SB) in diversen Ausschüssen
  - 23.3. Antrag der Fraktion Die Grünen auf Umbesetzung von Integrationsrat und Kulturausschuss
24. Sachstandsberichte der Verwaltung
25. Mitteilungen und Anfragen
  - 25.1. Mittelbare Beteiligung der Stadt Menden (Sauerland) durch die Stadtwerke Menden GmbH an den Gesellschaften der TOBI-Gruppe
    - Anzeigeverfahren nach § 115 GO NRW
  - 25.2. Beteiligung Stadtwerke Menden GmbH
    - Änderung im Aufsichtsrat durch Betriebsratswahlen
  - 25.3. Mitteilungen
  - 25.4. Anfragen



## **II. Nichtöffentliche Sitzung**

1. „Verlängerung der Anstellungsverträge bei der WSG Menden GmbH“
  - Antrag der CDU-Fraktion vom 11.09.2018 auf Aufnahme auf die Tagesordnung
2. Antrag auf Kontaktaufnahme mit den Grundstückseigentümern von Gewerbegrundstücken und Zwischenbericht im Rat
  - Antrag der CDU-Fraktion, Herr Hubert Schulte, Antrag vom 06.06.2018, eingegangen am 12.06.2018
3. Antrag der FDP-Fraktion auf Kenntnissgabe des Berichts der Bezirksregierung „Brandschutz Gymnasium an der Höhne“ an die Ratsmitglieder
4. Aufträge an das Rechnungsprüfungsamt
  - 4.1. Antrag der Fraktion Die Grünen: Überprüfung des Baumschutzes bei Baumaßnahmen durch das Rechnungsprüfungsamt
5. Mitteilung und Anfragen

Menden, 13.09.2018

gez. Wächter  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „[www.menden.de](http://www.menden.de) => **Leben in Menden => Bürgerservice & Politik => Verwaltung => Rathaus**“ veröffentlicht



### **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hemer über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags im Jahr 2018 vom 18.09.2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 ([GV. NRW. 2006 S. 516](#)), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 ([GV. NRW. S. 208](#)) sowie durch Gesetz vom 22.03.2018, (GVBl.2018 S. 172) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den § 27 und 31 des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.05.2018 (GV.NRW. 1980S 528) in der zur Zeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Hemer als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates vom 18.09.2018 für das Stadtgebiet Hemer folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### **§ 1**

Am Sonntag, dem 30.09.2018, dürfen alle Verkaufsstellen anlässlich der Hemeraner Herbsttage in folgenden Bereichen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- Links- und rechtsseitig der Hauptstraße von der Einmündung Breddestraße bis einschl. der anliegenden Ladenlokale des Kreuzungsbereiches Hauptstraße/Bahnhofstraße/Hönnetalstraße.
- Felsenmeercenter, Nöllenhofcenter und Medio Center
- Fläche zwischen der Straße „Am Nöllenhof“ und dem Hademareplatz.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag der Verkündung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet. Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) Die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 18.09.2018

Stadt Hemer  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

Michael Heilmann